

*Prüfungsordnung
für den weiterbildenden Masterstudiengang
International Security Studies*

*der Universität der Bundeswehr München
(POISS/Ma)*

- mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) -

- Berichtigte Fassung -

September 2024

Prüfungsordnung
für den
weiterbildenden Masterstudiengang

International Security Studies
(POISS/Ma)

vom 18. Oktober 2024

**in der Fassung der
Berichtigung vom 31. Januar 2025**

Aufgrund von Art. 108 Abs. 4 Sätze 3 und 4 sowie Art. 108 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (BayGVBl. Nr. 15/2022, S. 414), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, und der Erteilung des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 18. September 2024, Az.: L.3-H6114.4.3/20/2, und der Erteilung des Einvernehmens durch das Bundesministerium der Verteidigung mit Schreiben vom 9. Oktober 2024, Gz.: P I 5- 38-01-06, gemäß § 12 Abs. 1 der Rahmenbestimmungen für Struktur und Organisation der Universität der Bundeswehr München, erlässt die Universität der Bundeswehr München (UniBw M) folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsübersicht

	Seite
A Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Geltungsbereich	5
§ 2 Ziele des Studiums	5
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	5
B Prüfungsorgane	
§ 4 Prüfungsausschuss	6
§ 5 Prüferin/Prüfer und Beisitzerin/Beisitzer	7
C Studienverlauf	
§ 6 Module und Umfang	7
§ 7 Regelstudienzeit	8
D Organisation von Prüfungen und Bewertung von Prüfungsleistungen	
§ 8 Masterprüfung	8
§ 9 Prüfungsverfahren	8
§ 10 Form und Durchführung von Prüfungen	9
§ 11 Leistungsnachweise	9
§ 12 Masterarbeit	10
§ 13 Rücktritt, Prüfungsmängel	11
§ 14 Täuschung, Ungültigkeit der Masterprüfung	12
§ 15 Bestehen und Bewertung der Masterprüfung	13
§ 16 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen	13

§ 17	Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	14
§ 18	Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, Elternzeit sowie Pflegezeit	14
§ 19	Berufsbedingte Unterbrechung	15
§ 20	Nachteilsausgleich	15
E	Akademischer Grad und Zeugnis	
§ 21	Mastergrad	16
§ 22	Zeugnis	16
F	Schlussbestimmungen	
§ 23	In-Kraft-Treten	17
Anlage 1:	Übersicht über die Module und Leistungsnachweise	18
Anlage 2:	Auswahlgespräch für den weiterbildenden Masterstudiengang <i>International Security Studies</i>	21
Anlage 3:	Bewertungsbogen zur Aufnahme in den Masterstudiengang <i>International Security Studies</i>	23
Anlage 4:	Verzeichnis verwendeter Abkürzungen	25

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹Prüfungen im Sinne dieser Ordnung sind die studienbegleitenden und abschließenden Prüfungen des weiterbildenden Masterstudiengangs International Security Studies (ISS). ²Dieser wird von der Universität der Bundeswehr München in Zusammenarbeit mit dem College of International and Security Studies des George C. Marshall European Center for Security Studies (GCMC) und der Fakultät für Staats- und Sozialwissenschaften (SOWI) der UniBw M im Bereich der Lehre getragen.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) ¹Ziel des weiterbildenden Masterstudiengangs International Security Studies ist es, eine vertiefte Einsicht in internationale Strukturen, Prozesse und Tendenzen der internationalen Sicherheitspolitik zu gewähren. ²Durch die Verbindung von Lehre und Praxis wird eine wissenschaftliche und anwendungsbezogene Weiterbildung vermittelt, die es Studierenden ermöglicht, die Herausforderungen, Dynamiken, Entwicklungen, Risiken und Problembereiche internationaler Sicherheitspolitik in einer globalisierten und interdependenten Welt analysieren zu können.

(2) ¹Der Studiengang ist auf den Erwerb bzw. die Weiterentwicklung von wissenschaftlich fundierten, praxisrelevanten Kenntnissen und Erfahrungen in internationaler Sicherheitspolitik sowie deren Vertiefung und Erweiterung in einer zu wählenden Studienvertiefung (vgl. Anlage 1, Tabelle 3) ausgerichtet. ²Dabei soll die Kompetenz zur kritischen Reflexion von Wissenschaft und beruflicher Praxis gefördert werden, um so Fragestellungen zu Themen der internationalen Sicherheit in übergreifende Zusammenhänge einordnen und bearbeiten zu können.

(3) Überfachliche und soziale Kompetenzen werden in allen Studienmodulen u. a. durch Gruppenarbeiten und Präsentationen gefördert.

(4) Die Module des Studiengangs sind nicht Bestandteile eines grundständigen Studiengangs.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang für den weiterbildenden Masterstudiengang setzt voraus:

1. Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums, das Kompetenzen in einem Umfang von 240 ECTS-Leistungspunkten entspricht (Diplom-/Master- oder Bachelorabschluss oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss),
2. Nachweis einer mindestens zweijährigen qualifizierten berufspraktischen Erfahrung,
3. Nachweis von Kenntnissen in der englischen Sprache (TOEFL od. SLP Stufe 3 oder äquivalenter Nachweis),
4. erfolgreicher Abschluss eines Auswahlgesprächs gemäß Anlage 2.

(2) ¹ECTS-Leistungspunkte können in für den Studiengang einschlägigen Themengebieten auch durch Anerkennung von entsprechenden Vorerfahrungen, insbesondere qualifizierte berufliche Tätigkeit, (credits for prior learning and experience) angerechnet werden. ²Die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erbrachten Vorleistungen kann bis zu einem Umfang von bis zu maximal 30 ECTS-Leistungspunkten erfolgen. ³Die Anerkennung und Anrechnung erfolgt auf Antrag der bzw. des Studierenden durch den Prüfungsausschuss, der die Gleichwertigkeit der erbrachten Leistung festzustellen hat.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zum Studium zugelassen werden, erhalten einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

B

Prüfungsorgane

§ 4

Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern, die Mitglieder der Fakultät für Staats- und Sozialwissenschaften an der UniBw M oder des GCMC sein müssen und Lehre im Studiengang International Security Studies erbringen.

(2) Der Fakultätsrat der Fakultät SOWI und des College of International and Security Studies des GCMC wählen je zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Dauer von zwei Jahren.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und ihre/seine Stellvertreterin bzw. ihren/seinen Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfungen und deren Bewertung trifft er alle anfallenden Entscheidungen.

(5) Bescheide in Angelegenheiten des Prüfungsverfahrens, durch die die bzw. der Studierende in ihren bzw. seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, sind schriftlich zu erteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Die verwaltungsmäßige Abwicklung der Prüfungen obliegt dem Prüfungsamt der UniBw M in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss.

(7) ¹Ladungen zu Ausschusssitzungen ergehen schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, darunter das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter. ³Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der in der Sitzung abgegebenen Stimmen. ⁴Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁵Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

(8) ¹Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung von einzelnen Aufgaben und eiligen Angelegenheiten auf das vorsitzende Mitglied übertragen. ²Zudem entscheidet das vorsitzende Mitglied in unaufschiebbaren Angelegenheiten. ³Es hat die Mitglieder des Prüfungsausschusses hiervon unverzüglich zu unterrichten. ⁴Der Prüfungsausschuss kann Entscheidungen seines vorsitzenden Mitglieds aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

§ 5

Prüferin/Prüfer und Beisitzerin/Beisitzer

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die für die Modulprüfungen zuständigen Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer. ²Die Bestellung zur Prüferin bzw. zum Prüfer soll in geeigneter Form bekannt gegeben werden. ³Bei Unstimmigkeit hinsichtlich der Bestellung als Prüferin bzw. Prüfer entscheidet der Prüfungsausschuss mit einfacher Mehrheit. ⁴Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(2) ¹Zur Prüferin bzw. zum Prüfer können alle Lehrenden mit der Befugnis zur Abnahme von Hochschulprüfungen nach Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 BayHIG i. V. m. der Verordnung über die Befugnis zur Abnahme von Hochschulprüfungen an den Hochschulen in Bayern (Hochschulprüferverordnung – HSchPrüferV) vom 22. Februar 2000 (BayGVBl. S. 67, BayRS 2210-1-1-6-WK), die zuletzt durch §§ 1 und 2 der Verordnung vom 1. Dezember 2022 (BayGVBl. S. 746) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bestellt werden. ²Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten.

(3) Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Masterprüfung oder eine vergleichbare andere Prüfung in einem gesellschafts- oder politikwissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder Hochschule abgelegt hat.

C

Studienverlauf

§ 6

Module und Umfang

(1) ¹Die im Studiengang zu erbringenden Pflichtmodule sind in Anlage 1, Tabelle 1 unter Angabe der erforderlichen Prüfungsleistungen ausgewiesen. ²Zudem wählt die Studierende bzw. der Studierende eines der beiden Wahlpflichtmodule der Tabelle 2 und eine der Studienvertiefungen der Tabelle 3 in Anlage 1. ³Ein Anspruch darauf, dass jede Studienvertiefung angeboten wird, besteht nicht. ⁴Die Durchführung eines Wahlpflichtmoduls oder einer Studienvertiefung wird zudem von einer Mindestteilnehmerzahl von fünf Teilnehmerinnen und Teilnehmern abhängig gemacht.

(2) ¹Die in Anlage 1, Tabelle 5 ausgewiesenen Module können als entsprechendes Modulstudium belegt werden. ²Die Zugangsvoraussetzungen bestimmen sich nach § 3 der vorliegenden PO. ³Das Modulstudium ist bestanden, sobald alle ECTS-Leistungspunkte eines entsprechenden Modulstudiums erworben wurden. ⁴In diesem Fall erhält die Studierende bzw. der Studierende ein Zertifikat der UniBw M, das die Module sowie die damit verbundene ECTS-Leistungspunktezahl und Gesamtnote ausweist. ⁵Ein Masterabschluss kann im Rahmen des Zertifikatsstudiums nicht erworben werden.

(3) ¹Die Bewertung von Modulen erfolgt auf der Basis von ECTS-Leistungspunkten gemäß den Regelungen im Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz i. V. m. der Bayerischen Studienakkreditierungsverordnung. ²Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einer studentischen Arbeitsleistung von ca. 30 Stunden. ³Die den Modulen zugehörigen ECTS-Leistungspunkte sind in Anlage 1 angegeben. ⁴Der Masterstudiengang hat einschließlich der Masterarbeit einen Gesamtumfang von 60 ECTS-Leistungspunkten.

§ 7

Regelstudienzeit

(1) ¹Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss der Masterprüfung beträgt für Vollzeitstudierende ein Jahr. ²Für Teilzeitstudierende beträgt sie zwei Jahre.

(2) Kann eine Studierende bzw. ein Studierender aus von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründen die Masterprüfung nicht innerhalb der Regelstudienzeit ablegen, so entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der bzw. des Studierenden über eine Verlängerung.

D

Organisation von Prüfungen und Bewertung von Prüfungsleistungen

§ 8

Masterprüfung

Die Masterprüfung wird studienbegleitend durchgeführt und besteht aus den Leistungsnachweisen in den Pflichtmodulen des Studiengangs gemäß Anlage 1, Tabelle 1, in einem Wahlpflichtmodul gemäß Anlage 1, Tabelle 2, einem Modul der Studienvertiefungen gemäß Anlage 1, Tabelle 3 und dem Masterarbeits-Workshop und der Masterarbeit gemäß § 12 bzw. Anlage 1, Tabelle 4.

§ 9

Prüfungsverfahren

(1) Für jede Modulprüfung werden in der Regel mindestens zwei Termine pro Studienjahr angeboten.

(2) Die Ergebnisse jeder Modulprüfung sind durch die jeweilige Prüferin/den jeweiligen Prüfer an das Prüfungsamt zu melden.

(3) Das Prüfungsamt legt die Termine zur Anmeldung und Durchführung schriftlicher und mündlicher Modulprüfungen in Abstimmung mit der zuständigen Prüferin bzw. dem zuständigen Prüfer fest und gibt sie spätestens 14 Kalendertage vor dem Termin bekannt.

(4) ¹Zu jeder Modulprüfung melden sich die Studierenden bei der akademischen Koordinatorin bzw. dem akademischen Koordinator in der bekannt gegebenen Form an, die bzw. der das Prüfungsamt informiert. ²Die Anmeldung berechtigt zur einmaligen Teilnahme an der Modulprüfung zum jeweils nächsten Termin.

(5) Modulprüfungen dürfen bis zu zweimal wiederholt werden, sofern die vorausgegangenen Versuche ohne Erfolg abgelegt wurden.

§ 10 **Form und Durchführung von** **Prüfungen**

(1) Soweit schriftliche Prüfungen vorgesehen sind, soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden und aufzeigen kann.

(2) ¹Eine mündliche Prüfung wird vor einer Prüferin bzw. von einem Prüfer oder vor mehreren Prüferinnen und Prüfern abgelegt. ²Sofern die Prüfung nur vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer abgelegt wird, ist eine sachkundige Beisitzerin/ein sachkundiger Beisitzer hinzuzuziehen. ³Bei Kollegialprüfungen haben sich die mitwirkenden Prüferinnen/Prüfer auf eine Note zu einigen. ⁴Je Studierende bzw. Studierendem und je Einzelprüfung soll die Prüfungszeit mindestens 15 Minuten betragen. ⁵Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort, Datum und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, der wesentliche Verlauf der Prüfung, die Namen der Prüferinnen/Prüfer, der Beisitzerin/des Beisitzers und der Kandidatinnen/Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ⁶Das Protokoll wird von einer beisitzenden Prüferin bzw. einem besitzenden Prüfer oder von der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer geführt und von der beisitzenden Prüferin bzw. dem besitzenden Prüfer beziehungsweise Prüferin bzw. Prüfer und Beisitzerin bzw. Beisitzer unterzeichnet.

(3) ¹Innerhalb eines Jahres nach Abschluss einer Modulprüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die Prüfungsprotokolle mündlicher Prüfungen gewährt. ²Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Masterprüfung wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die beurteilte Masterarbeit und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer gewährt. ³Der Antrag ist nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfungsausschuss zu stellen. ⁴Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich bei der Einsichtnahme vertreten lassen; eine entsprechende Vollmacht ist vorzulegen und zu den Akten zu reichen. ⁵Während der Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen sollte eine fachkompetente Ansprechperson anwesend sein. ⁶Die Einsichtnahme ist zu dokumentieren.

(4) Sämtliche Prüfungen werden in englischer Sprache abgelegt.

§ 11 **Leistungsnachweise**

(1) ¹Die ECTS-Leistungspunkte eines Moduls werden nach erfolgreichem Ablegen des/der für das Modul erforderlichen Leistungsnachweises/Leistungsnachweise vergeben. ²Art und Umfang der Leistungsnachweise für die im Masterstudiengang angebotenen Module sind in Anlage 1 angegeben.

(2) ¹Der Leistungsnachweis für ein Modul erstreckt sich in der Regel auf das gesamte Stoffgebiet des Moduls. ²Er besteht aus einer mündlichen Prüfung (mP) oder einer Studienleistung gemäß Abs. 3. ³Wenn innerhalb eines Leistungsnachweises einzelne Teile für sich bestanden sein müssen, ist dies im Modulhandbuch festzulegen.

(3) ¹Eine Studienleistung ist eine Leistung, die nicht in einem prüfungsförmlichen Verfahren nachgewiesen wird; es handelt sich um eine individuelle Leistung, die auch außerhalb einer Lehrveranstaltung erbracht werden kann. ²Der Leistungsnachweis für eine Studienleistung ba-

siert in der Regel auf der erfolgreichen Ausarbeitung und Präsentation eines 30-minütigen Referats mit einer Bearbeitungszeit von 20 Stunden oder eines Essays, das 2.500 bis 5.000 Wörter umfasst und für das eine entsprechende Bearbeitungszeit von 40 bis 80 Stunden vorgesehen ist. ³Studienleistungen können auch in Gruppenarbeit erbracht werden, sofern der individuelle Anteil jeder Teilnehmerin bzw. jedes Teilnehmers objektiv bewertbar und gegebenenfalls benotbar ist. ⁴Die Benotung richtet sich nach Abs. 4. ⁵Die geforderten Leistungen und ihre Dauer, die (Wiederholungs-)Termine, die Anmeldefristen, die zuständigen Personen zur Abnahme der Leistungen, die Bekanntgabe der Ergebnisse und das übrige Verfahren der Studienleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen; sie können auch von der bzw. dem Modulverantwortlichen zu Beginn der betreffenden Veranstaltung bekannt gegeben werden.

(4) ¹Modulprüfungen werden benotet. ²Dabei werden die folgenden Noten und Prädikate verwendet:

- 1 = sehr gut,
= eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut,
= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend,
= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend,
= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend,
= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Notenziffern um 0,3 herabgesetzt oder erhöht werden. ⁴Die Noten 0,7; 4,3 und 5,3 sind ausgeschlossen. ⁵Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

§ 12 Masterarbeit

(1) ¹Jede bzw. jeder Studierende fertigt im Masterstudiengang eine Masterarbeit an. ²Die Regelbearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt drei Monate. ³Für Teilzeitstudierende beträgt die Regelbearbeitungszeit sechs Monate. ⁴Weist die bzw. der Studierende durch ärztliches Attest nach, dass sie bzw. er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungszeit. ⁵Der Masterarbeits-Workshop und die Masterarbeit haben zusammen einen Umfang von 16 ECTS-Leistungspunkten.

(2) ¹Die Masterarbeit kann im Einvernehmen mit den Studierenden auch als Gruppenarbeit vergeben werden. ²Dabei darf die Zahl der Bearbeiterinnen und Bearbeiter drei nicht übersteigen. ³Diese von mehreren Studierenden vorgelegte Arbeit kann als individuelle Prüfungsleistung nur anerkannt werden, wenn die Fähigkeit zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit bei der bzw. dem Einzelnen deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(3) Masterarbeitsthemen können von jeder Hochschullehrerin bzw. jedem Hochschullehrer vergeben werden, die bzw. der im fachspezifischen Bereich des Studiengangs Lehrveranstaltungen abhält.

(4) ¹Spätestens 8 Monate nach Aufnahme des Masterstudiengangs muss die bzw. der Studierende (Vollzeit) erstmalig ein Thema für die Masterarbeit annehmen. ²Teilzeitstudierende müssen 6 Monate vor Ende der Regelstudienzeit erstmals ein Thema für die Masterarbeit annehmen. ³Die Aufnahme der Masterarbeit oder ihre Wiederholung ist dem Prüfungsamt der UniBw M in vom Prüfungsausschuss bekannt gegebener Form anzuzeigen. ⁴Hat eine Studierende bzw. ein Studierender bis zum Termin gemäß Satz 1 bzw. Satz 2 kein Thema für eine Masterarbeit erhalten, so weist der Prüfungsausschuss ihr bzw. ihm ein Thema und eine betreuende Prüferin bzw. einen betreuenden Prüfer zu.

(5) Die Masterarbeit ist in englischer Sprache anzufertigen.

(6) ¹Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die bzw. der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit bzw. ihren bzw. seinen Anteil selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst, Zitate ordnungsgemäß gekennzeichnet und keine anderen als die im Literatur-/Schriftenverzeichnis angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ²Die Masterarbeit ist in digitaler Form bei der betreuenden Prüferin bzw. beim betreuenden Prüfer und bei der akademischen Koordinatorin bzw. dem akademischen Koordinator bis 24:00 Uhr (Lokalzeit Deutschland) elektronisch einzureichen. ³Dabei sind Authentizität und Integrität der Masterarbeit sicherzustellen. ⁴Spätestens zwei Wochen nach dem Abgabetermin muss die Masterarbeit in zweifacher Ausfertigung, die in Inhalt und Umfang der digitalen Fassung entspricht, bei der akademischen Koordinatorin bzw. dem akademischen Koordinator in gebundener Form auf dem Postweg eingehen. ⁵Wird die Masterarbeit ohne triftigen Grund nicht spätestens am Ende der Regelbearbeitungszeit abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(7) ¹Die Masterarbeit wird von der betreuenden Prüferin/dem betreuenden Prüfer bewertet. ²Im Falle einer Bewertung mit der Note „nicht ausreichend“ wird vom Prüfungsausschuss eine zweite Gutachterin/ein zweiter Gutachter bestellt.

(8) ¹Wird eine Masterarbeit erstmals mit „nicht ausreichend“ (schlechter als 4,0) bewertet, muss die bzw. der Studierende spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der nicht ausreichenden Note ein neues Thema übernehmen. ²Die Masterarbeit darf höchstens einmal wiederholt werden.

§ 13 Rücktritt, Prüfungsmängel

(1) ¹Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat kann von einer Modulprüfung ohne Angabe von Gründen zurücktreten, wenn sie ihren bzw. er seinen Rücktritt dem Prüfungsamt der UniBw M schriftlich spätestens sieben Tage vor dem Termin der Modulprüfung mitteilt. ²Ohne fristgerechten Rücktritt gilt die Modulprüfung als nicht bestanden und wird auf die Wiederholungsversuche gemäß § 9 Abs. 5 angerechnet, sofern der Rücktritt nicht aus triftigen Gründen erfolgt, die die Teilnahme an der Modulprüfung, deren Beendigung oder Wertung als Prüfungsversuch (vgl. Abs. 3) verhinderten. ³Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Feststellung der triftigen Gründe.

(2) ¹Der Rücktritt von einer Modulprüfung bzw. deren Wiederholung und die dafür geltend gemachten, triftigen Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich nach Auftreten der Gründe in Textform angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangt werden. ³Im Falle eines Rücktritts wegen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit am Tag der Prüfung nach Beginn der Prüfungszeit sind der Rücktritt und

die krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit ebenfalls dem Prüfungsausschuss über das Prüfungsamt unverzüglich nach Auftreten der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit in Textform anzuzeigen und glaubhaft zu machen. ⁴Dabei sind auch die Nichterkennbarkeit vor der Prüfung, die Gründe der früheren Nichterkennbarkeit und der Zeitpunkt der Erkennbarkeit darzulegen. ⁵Es ist ggf. ein Attest gemäß Satz 2 vorzulegen.

(3) ¹Eine vollständig durchgeführte Prüfung gilt auch bei nachträglicher Geltendmachung von triftigen Gründen grundsätzlich als abgelegte Prüfung und wird auf die Anzahl der Wiederholungsversuche gemäß § 9 Abs. 5 angerechnet, es sei denn die triftigen Gründe in Form krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit lagen zum Zeitpunkt der Prüfung vor, waren aber nicht erkennbar. ²In diesem Fall sind der Rücktritt, die krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit, die frühere Nichterkennbarkeit, die Gründe für die frühere Nichterkennbarkeit und der Zeitpunkt der Erkennbarkeit unmittelbar nach der Prüfung dem Prüfungsausschuss über das Prüfungsamt in Textform anzuzeigen und glaubhaft zu machen sowie ggf. durch ein Attest nach Abs. 2 Satz 2 nachzuweisen.

(4) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Studierenden rechtliches Gehör zu gewähren.

(5) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag einer Kandidatin/eines Kandidaten oder von Amts wegen über die Wiederholung der Prüfung oder einzelner Teile derselben durch einzelne Kandidatinnen und Kandidaten oder alle Kandidatinnen und Kandidaten. ²Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Prüfungsausschuss oder bei der Prüferin bzw. dem Prüfer geltend gemacht werden. ³Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen durch den Prüfungsausschuss Anordnungen nach Satz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 14 Täuschung, Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) ¹Versucht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel bei Ausgabe der Prüfungsaufgaben stellt einen Täuschungsversuch dar.

(2) Hat die bzw. der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend festlegen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(3) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die bzw. der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat die bzw. der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(4) Der bzw. dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein Neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 15 Bestehen und Bewertung der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, sobald alle erforderlichen Leistungsnachweise gemäß § 8 erfolgreich abgelegt sind.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, sobald

- die zweite Wiederholung der Modulprüfung eines verpflichtenden Moduls des Masterstudien-
gangs nicht bestanden wurde oder
- die Masterarbeit endgültig nicht bestanden wurde oder
- der Prüfungsanspruch wegen Überschreitens der Regelstudienzeit nach § 7 oder sonstiger
Gründe nach dieser PO verloren wurde.

(3) ¹Die Masternote einer bestandenen Masterprüfung berechnet sich als das entsprechend den ECTS-Leistungspunkten gewichtete Mittel aus den Noten der benoteten Module und Masterarbeit. ²Bei der Mittelung werden die beiden ersten Dezimalstellen nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Masternote einer bestandenen Masterprüfung lautet bei einem Durchschnitt

- bis 1,50 sehr gut bestanden
- von 1,51 bis 2,50 gut bestanden
- von 2,51 bis 3,50 befriedigend bestanden
- von 3,51 bis 4,00 ausreichend bestanden.

⁴Bei einem Durchschnitt bis 1,20 wird das Prädikat "mit Auszeichnung" vergeben.

§ 16 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen

(1) ¹Die Prüfungsunterlagen sind fünf Jahre aufzubewahren. ²Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Aushändigung des Zeugnisses oder mit Exmatrikulation ohne Bestehen des Studiums.

(2) ¹Eine reduzierte Prüfungsakte ist für die Dauer von 50 Jahren aufzubewahren. ²Diese enthält Unterlagen über die Immatrikulationsdauer, die Prüfungsergebnisse, die Exmatrikulation und die Verleihung des akademischen Grades. ³Die Aufbewahrung kann auch in digitaler Form erfolgen. ⁴Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die bzw. der Studierende exmatrikuliert wurde.

(3) ¹Die Prüfungsunterlagen sind nach Ablauf der jeweiligen Aufbewahrungsfrist zu vernichten, wenn sie nicht mit Einverständnis der bzw. des jeweiligen Studierenden zu Hochschulzwe-

cken aufbewahrt oder als archivwürdige Unterlagen im Archiv der UniBw M oder in einem staatlichen Archiv archiviert werden. ²Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert oder vernichtet werden, wenn und solange gegen eine Prüfungsentscheidung Widerspruch oder Klage erhoben und das Verfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde.

§ 17 **Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Fortsetzung des Studiums oder der Ablegung von Prüfungen anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von Modul- und Zusatzstudien nach Art. 77 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und 2 BayHIG, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder im Rahmen eines Früh- oder Jungstudiums gemäß Art. 77 Abs. 7 BayHIG erbracht worden sind. ³Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien nach Art. 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 b) und Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 b) BayHIG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ⁴Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(2) ECTS-Leistungspunkte können in für den Studiengang einschlägigen Themengebieten auch in von der Universität im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen anerkannten Einrichtungen oder durch Zertifizierung von entsprechenden Vorerfahrungen (credits for prior learning and experience) erworben werden.

(3) ¹Die Anerkennung und Anrechnung erfolgt auf Antrag der bzw. des Studierenden durch den Prüfungsausschuss, der die Gleichwertigkeit der erbrachten Leistung festzustellen hat. ²Der Prüfungsausschuss entscheidet weiterhin über den äquivalenten Zeitpunkt des Studienbeginns zur Festlegung der verbleibenden Zeit innerhalb der Regelstudienzeit gemäß § 7.

§ 18 **Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, Elternzeit sowie Pflegezeit**

(1) ¹Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, die Inanspruchnahme der Elternzeit entsprechend dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit sowie die Inanspruchnahme der Pflegezeit gemäß dem Gesetz über die Pflegezeit wird unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben auf Antrag ermöglicht. ²Dem jeweiligen Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

(2) Die Dauer des Mutterschutzes hemmt alle Fristen nach dieser Prüfungsordnung; die neuen Abgabetermine von Leistungsnachweisen werden durch die bzw. den Modulverantwortli-

chen sowie für die Bachelor-/Masterarbeit durch das Prüfungsamt festgesetzt und bekannt gegeben.

(3) ¹Die bzw. der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie bzw. er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsamt der UniBw M unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie bzw. er Elternzeit in Anspruch nehmen will. ²Das Prüfungsamt der UniBw M prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der bzw. dem Studierenden und dem Prüfungsausschuss unverzüglich mit. ³Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit gemäß § 12 kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen oder gehemmt werden. ⁴Wird die Arbeit nicht fristgemäß eingereicht, gilt sie als nicht vergeben. ⁵Spätestens nach Ablauf der Elternzeit erhält die bzw. der Studierende auf Antrag ein neues Thema.

§ 19

Berufsbedingte Unterbrechung

¹Im Falle unabwendbarer beruflicher Erfordernisse kann die bzw. der Studierende beim Prüfungsausschuss die Unterbrechung des Studiums beantragen. ²Dem Antrag ist eine Bestätigung des Arbeitgebers/Dienstherrn der bzw. des Studierenden über die Dringlichkeit und Unabwendbarkeit des beruflichen Erfordernisses mit Begründung beizufügen. ³In der Bestätigung ist der genaue Zeitraum der beruflichen Unabkömmlichkeit der bzw. des Studierenden darzulegen. ⁴Dieser darf 12 Monate nicht übersteigen. ⁵Genehmigt der Prüfungsausschuss die Unterbrechung des Studiums, so werden für den genehmigten Zeitraum alle Fristen nach dieser PO unterbrochen.

§ 20

Nachteilsausgleich

(1) ¹Zur Wahrung der Chancengleichheit wird Studierenden, die wegen einer Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht dazu in der Lage sind, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, Nachteilsausgleich gewährt. ²Dieser ist schriftlich zu beantragen. ³Der Nachteilsausgleich muss insbesondere in Form einer Verlängerung der Bearbeitungszeit oder der Ablegung der Prüfung in einer anderen Form gewährt werden.

(2) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens bei der Anmeldung zu der Prüfung, für die Nachteilsausgleich gewährt werden soll, zu stellen. ²Frühere Bewilligungen von Nachteilsausgleichen werden nicht automatisch fortgeschrieben. ³Die Behinderung oder chronische Erkrankung ist durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft zu machen. ⁴Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Angaben das Attest enthalten muss. ⁵Wird der Antrag später gestellt, kann er für die Prüfung, für welche er verspätet gestellt wurde, nicht berücksichtigt werden. ⁶Sofern die Behinderung erst nach der Anmeldung zur Prüfung eintritt, werden abweichend von Satz 5 Anträge noch berücksichtigt.

E
Akademischer Grad und
Zeugnis

**§ 21
Mastergrad**

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird von der UniBw M der akademische Grad „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“, verliehen

**§ 22
Zeugnis**

(1) ¹Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Modulen erzielten Noten, das Thema sowie die Note der Masterarbeit und die Masternote enthält. ²Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt und ist vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die für das Bestehen der Masterprüfung notwendigen ECTS-Leistungspunkte erfolgreich abgelegt sind.

(2) ¹Mit dem Zeugnis wird der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 21 beurkundet. ²Sie trägt das Datum des Zeugnisses.

(3) ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement vergeben. ²Zum Diploma Supplement wird auf Grund des Prüfungsgesamtergebnisses eine ECTS-Einstufungstabelle mit der statistischen Verteilung der Bestehensnoten nach dem ECTS Users' Guide ausgewiesen. ³Als Grundlage für die Berechnung der statistischen Verteilung der Bestehensnoten werden die letzten drei Studienjahrgänge als Kohorte erfasst. ⁴Die Ausweisung einer ECTS-Einstufungstabelle erfolgt erst, wenn eine entsprechende Anzahl an Jahrgängen in einem Studiengang vorhanden ist und alle Prüfungsleistungen für diese Jahrgänge vorliegen.

(4) ¹Über eine nicht bestandene Modulprüfung oder Masterarbeit wird vom Prüfungsamt der UniBw M ein Bescheid gemäß § 4 Abs. 5 erteilt. ²Hat eine Studierende/ein Studierender die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm darüber ein Bescheid gemäß Satz 1 erteilt, der vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. ³Der Bescheid enthält eine Datenabschrift (Transcript of Records), die die Noten der erfolgreich absolvierten Module des Studiengangs sowie gegebenenfalls die Note der Masterarbeit aufführt.

F
Schlussbestimmungen

§ 23
In-Kraft-Treten

(1) ¹Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2024 in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium am 1. September 2024 begonnen haben.

(2) Die Fachprüfungsordnung vom 20. März 2014 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 7. November 2016 findet auf alle Studierenden weiterhin Anwendung, die ihr Studium vor dem 1. September 2024 begonnen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität der Bundeswehr München vom 26. Juni 2024, der Erklärung des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst durch Schreiben Az: L.3-H6114.4.3/20/2 vom 18. September 2024 und der Erklärung des Einvernehmens des Bundesministeriums der Verteidigung durch Schreiben P I 5 – Gz. 38-01-06 vom 9. Oktober 2024.

Neubiberg, den 18. Oktober 2024

Universität der Bundeswehr München
Prof. Dr. mont. Dr.-Ing. habil. Eva-Maria Kern, MBA
Präsidentin

Die Satzung wurde am 18. Oktober 2024 in der Universität der Bundeswehr München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 25. Oktober 2024 durch Anschlag in der Universität der Bundeswehr München bekannt gegeben. Tag der hochschulöffentlichen Bekanntmachung ist der 25. Oktober 2024.

Anlage 1: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise

Die konkreten Veranstaltungsformen der Teilveranstaltungen sowie die geforderten Studienleistungen zu den jeweiligen Modulen können dem Modulhandbuch zum Studiengang entnommen werden.

Tabelle 1: Pflichtmodule

Modul	ECTS- Leistungs- punkte	Leistungs- nachweis
(1)	(2)	(3)
Theory and Methods	5	Essay
Transnational and International Conflict	6	mP-30
Program on Applied Security Studies (PASS) I	9	Referat
Program on Applied Security Studies (PASS) II	9	Essay
International Humanitarian Law	5	mP-30
Summe	34	

Tabelle 2: Wahlpflichtmodule

Die Studierende bzw. der Studierende wählt eines der folgenden Wahlpflichtmodule:

Modul	ECTS- Leistungs- punkte	Leistungs- nachweis
(1)	(2)	(3)
Security and Development	5	Referat
Transnational Governance	5	Essay
Summe	5	

Tabelle 3: Studienvertiefungen

Aus dem Modulangebot der Studienvertiefungen ist ein Modul zu wählen:

Modul	ECTS- Leistungs- punkte	Leistungs- nachweis
(1)	(2)	(3)
Countering Transnational Organized Crime (CTOC)	5	Essay
Eurasian Security Studies Seminar (ESS)	5	Essay
Program on Terrorism and Security Studies (PTSS)	5	Essay
Program on Regional Security Studies (PRSS)	5	Essay
Seminar on Irregular Warfare/Hybrid Threats (SIWHT)	5	Essay
Program on Cyber Security Studies (PCSS)	5	Essay
Emerging Security Threats (EST)	5	Essay
Summe	5	

Tabelle 4: Masterarbeits-Workshop und Masterarbeit

Modul	ECTS- Leistungs- punkte	Leistungs- nachweis
(1)	(2)	(3)
Masterarbeits-Workshop und Masterarbeit	16	
Summe	16	

Tabelle 5: Modulstudien

Folgende Modulstudien können absolviert werden.

5.1 Program on Applied Security Studies (PASS)

Modul	ECTS- Leistungspunkte	Leistungs- nachweis
(1)	(2)	(3)
Program on Applied Security Studies (PASS) I	9	Referat
Program on Applied Security Studies (PASS) II	9	Essay
Summe	18	

5.2 Certificate in Eurasian Security Studies (ESS)

Modul	ECTS- Leistungspunkte	Leistungs- nachweis
(1)	(2)	(3)
Program on Applied Security Studies (PASS) I	9	Referat
Program on Applied Security Studies (PASS) II	9	Essay
Eurasian Security Studies Seminar (ESS)	5	Essay
Summe	23	

5.3 Einzelmodule

Aus den Tabellen 1 bis 3 können als Modulstudium jeweils Einzelmodule gewählt bzw. Einzelmodule kombiniert werden.

Anlage 2: Auswahlgespräch für den weiterbildenden Masterstudiengang
International Security Studies

1. Zweck des Auswahlgesprächs

- (1) Die Qualifikation für den weiterbildenden Masterstudiengang setzt unter anderem den erfolgreichen Abschluss des nachfolgend beschriebenen Auswahlgesprächs gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 der Prüfungsordnung voraus.
- (2) Auswahlparameter sind:
 - Grundverständnis der Bewerberin/des Bewerbers in abstrakten, analytischen und systemorientierten Fragestellungen sowie die Fähigkeit zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit,
 - Grundkenntnisse der Teilnehmerin/des Teilnehmers in den Bereichen der Internationalen Politik, der Theorie der Internationalen Beziehungen sowie der Sicherheits- und Verteidigungspolitik,
 - gute sprachliche Ausdrucksfähigkeit und Präsentationsfähigkeit in englischer Sprache.

2. Zulassung zum Auswahlgespräch

- (1) Zum Auswahlgespräch kann nur zugelassen werden, wer die Aufnahme in den Studiengang ordnungsgemäß und fristgerecht gemäß der nachfolgenden Regelungen beantragt und die Kriterien nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Prüfungsordnung erfüllt.
- (2) Zum Nachweis der Erfüllung der Kriterien nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 PO sind durch die Bewerberin/den Bewerber mit dem Aufnahmeantrag zum Studiengang folgende Unterlagen beizubringen:
 - Hochschulabschlusszeugnis (in amtlich beglaubigter Kopie; dt. oder engl.),
 - Unterlagen, aus denen eine mindestens zweijährige qualifizierte Berufserfahrung hervorgeht (dt. oder engl.),
 - Nachweis von Kenntnissen in der englischen Sprache (TOEFL oder SLP Stufe 3),
 - Vorlage des Anerkennungsbescheides des zuständigen Prüfungsausschusses im Falle der Anrechnung von ECTS-Leistungspunkten durch Vorerfahrungen gemäß § 3 Abs. 2.
- (3) Außerdem sind dem Antrag in englischer Sprache beizufügen:
 - Motivationsschreiben mit Darstellung der Beweggründe für die Aufnahme des Studiums, in dem die Bewerberin bzw. der Bewerber darlegt, aufgrund welcher Interessen sie/er sich für den weiterbildenden Masterstudiengang *International Security Studies* bewirbt,
 - tabellarischer Lebenslauf mit vollständiger Auflistung aller bisher absolvierten Studiengänge und ggf. weiterer erbrachter Studienleistungen,
 - ausgefüllter Bewerbungsbogen mit Lichtbild
- (4) Anträge auf Aufnahme in den Studiengang sind bis zum 31. Mai jedes Jahres zu stellen.

3. Durchführung des Auswahlgesprächs

- (1) Das Auswahlgespräch wird jährlich durch die akademischen Leiterinnen und Leiter oder eine akademische Leiterin bzw. einen akademischen Leiter des Studiengangs, die diesen in seiner wissenschaftlichen Qualität verantworten, durchgeführt.
- (2) ¹Der Termin für das Auswahlgespräch muss der Bewerberin bzw. dem Bewerber mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben werden. ²Der festgesetzte Termin ist von der Bewerberin/vom Bewerber einzuhalten. ³Ist die Bewerberin bzw. der Bewerber aus von ihr bzw. ihm nicht

zu vertretenen Gründen an der Teilnahme am Auswahlgespräch verhindert, kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin anberaumt werden.

- (3) ¹Das Auswahlgespräch wird von einem akademischen Leiter durchgeführt, der ein fachkundiges Mitglied des studiengangsspezifischen Lehrkörpers hinzuzieht. ²Es ist für jede Bewerberin bzw. jeden Bewerber einzeln durchzuführen. ³Das persönliche Gespräch umfasst eine Dauer von mindestens 30 und höchstens 45 Minuten je Bewerberin/Bewerber und soll zeigen, ob sie bzw. er erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs selbständig und in der vorgesehenen Zeit zu erreichen.
- (4) ¹Das Gespräch wird anhand eines Bewertungsbogens für Studienbewerberinnen/Studienbewerber, der die maximal zu erreichende Punktzahl ausweist, geführt und protokolliert (Protokollvorlage siehe Anlage 3 POISS/Ma). ²Während des Gesprächs vergibt der akademische Leiter die von der Bewerberin/dem Bewerber erreichte Punktzahl.
- (5) ¹Die Bewertung des Auswahlgesprächs durch die Prüfer erfolgt anhand persönlicher (Internationale fachliche Kommunikationsfähigkeit und Motivation) und fachlicher Eignungsmerkmale (Note des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten bzw. analytischen Denken sowie Grundkenntnisse aus dem Bereich der Internationalen Politik, der Theorie der Internationalen Beziehungen und der Sicherheitspolitik). ²Insgesamt können 16 Punkte erreicht werden, wovon maximal vier Punkte auf die persönlichen und zwölf Punkte auf die fachlichen Eignungsmerkmale entfallen. ³Bewerberinnen/Bewerber müssen mindestens zwei Punkte bei den persönlichen Eignungsmerkmalen (davon mindestens je ein Punkt in jeder Kategorie) und mindestens sechs Punkte bei den fachlichen Eignungsmerkmalen (davon mindestens je zwei Punkte in jeder Kategorie) erreichen. ⁴Beim Erreichen einer Gesamtpunktzahl von acht Punkten nach Maßgabe des Satzes 3 ist das Auswahlverfahren bestanden. ⁵Andernfalls ergeht ein mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehener Ablehnungsbescheid gemäß § 3 Abs. 3 POISS/Ma.

4. Zulassung und Wiederholung

- (1) Zulassungen im weiterbildenden Masterstudiengang *International Security Studies* gelten bei allen Folgebewerbungen in diesen Studiengang.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die das Auswahlverfahren für den weiterbildenden Masterstudiengang *International Security Studies* nicht erfolgreich abgeschlossen haben, können sich einmal erneut zum Auswahlverfahren anmelden.

Anlage 3: Bewertungsbogen zur Aufnahme in den Masterstudiengang International Security Studies

Name der Bewerberin/des Bewerbers: _____

Datum: _____

Dauer des Gesprächs: _____

Ort des Gesprächs: _____

I. Persönliche Eignungsmerkmale**1. Internationale fachliche Kommunikationsfähigkeit**

Bewertungskriterien:

- Ausdrucksweise/Sprachgewandtheit
- Vokabular, Satzkonstruktion und Fachtermini

Anmerkungen der Protokollantin/des Protokollanten:

Punktezahl: Max.: 2 Ist:**2. Motivation**

Bewertungskriterien:

- Interesse am Studiengang *International Security Studies*
- Berufliche Ziele durch Abschluss des Studiengangs *International Security Studies*

Anmerkungen der Protokollantin/des Protokollanten:

Punktezahl: Max.: 2 Ist:**II. Fachliche Eignungsmerkmale****1. Note des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß § 3 Abs.1 Nr. 1**

Kriterien für die Punktevergabe:

- vier Punkte für 2,0 und besser bzw. Grad „A“
- zwei Punkte für 2,0 bis 3,0 bzw. Grad „B“

Ist im Zeugnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses sowohl eine absolute als auch eine relative Note angegeben, so zählt die jeweils bessere Note für dieses fachliche Eignungsmerkmal.

Punktezahl: Max.: 4 Ist:

2. Grundkenntnisse Internationale Beziehungen-Theorie/ Sicherheits- und Verteidigungspolitik

Bewertungskriterien:

- Grundkenntnisse der etablierten Internationale Beziehungen-Theorien
- Weitreichende Kenntnisse zu Sicherheitspolitischen Themen

Anmerkungen der Protokollantin/des Protokollanten:

Punktezahl: Max.: 4 Ist:

3. Eigenständiges Arbeiten und analytisches Denken

Bewertungskriterien:

- Beantwortung von grundlegenden Fragen der Sicherheitspolitik
- Darlegung eigener Fragestellungen/Forschungsinteressen
- Skizzierung von aktuellen Prozessen und Trends der internationalen Politik

Anmerkungen der Protokollantin/des Protokollanten:

Punktezahl: Max.: 4 Ist:

Gesamtpunktezahl:

III. Zulassung: ja nein

**Unterschrift der Akademischen
Leiterin/des Akademischen Leiters**

**Unterschrift der Besitzerin/
des Besitzers**

.....

.....

Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Ein Ablehnungsbescheid ist gemäß § 3 Abs. 3 PO mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Anlage 4: Verzeichnis verwendeter Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
Az	Aktenzeichen
BayHIG	Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz
CNIT	Counter-Narcotics and Illicit Trafficking
bzw.	beziehungsweise
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
ESS	Eurasian Security Studies Seminar
EST	Emerging Security Threats
GCMC	George C. Marshall Center
ISS	International Security Studies
M.A.	Master of Arts
mP-xx	mündliche Prüfung mit einer Dauer von xx Minuten
PASS	Program on Applied Security Studies
PO	Prüfungsordnung
POISS/Ma	Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang International Security Studies
PTSS	Program on Terrorism and Security Studies
SCWMD/T	Seminar on Weapons of Mass Destruction/Terrorism
SIWHT	Seminar in Irregular Warfare/Hybrid Threats
SLP	Standardisiertes Leistungsprofil
SRS	Seminar on Regional Security Studies
SOWI	Fakultät für Staats- und Sozialwissenschaften
STACS	Seminar on Transatlantic Civil Security
TOEFL	Test of English as a Foreign Language
UniBw M	Universität der Bundeswehr München